

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 658

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/1681

### **Kohleausstieg in der Lausitz - Sind die Entschädigungen an die LEAG angemessen?**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Bereits seit Jahren wird immer wieder von Umweltverbänden und politischen Parteien angezweifelt, dass die bestehenden Rücklagen zur Sanierung der Tagebaue in der Lausitz ausreichen werden. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) beauftragte daraufhin ein Gutachten, das 2018 veröffentlicht wurde. Es trug den sperrigen Namen „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau - Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG“. Zum Ergebnis schrieb das MWAE in einer Pressemitteilung vom 27.11.2018: „[Das Gutachten] kommt zu dem Ergebnis, dass die LEAG hinreichende Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Lausitzer Braunkohlerevier trifft.“ In diesem Gutachten wird von einem „Szenario 1A“ ausgegangen, laut dem noch folgende Kohlemengen aus den aufgeführten Tagebauen gefördert werden sollen:

Jänschwalde:	68 Mio. t
Nochten, Abbauggebiet 1:	223 Mio. t
Welzow, Teilabschnitt I:	254 Mio. t
Reichwalde:	331 Mio. t
Gesamtvorräte:	876 Mio. t

Diese Zahlen aus 2018 entsprechen scheinbar mit minimalen Abweichungen von rund 2,5 % den Planungen für die Tagebaue und die noch abzubauenen Kohlemengen, die nun 2020 nach dem Kohleausstieg bestehen: 854 Mio. t. Hieraus ergibt sich der Schluss, dass die Planungen für die Lausitz im Rahmen des Kohleausstiegs kaum geändert wurden, worauf bereits „Der Spiegel“ in einer am 24.01.2020 veröffentlichten Recherche hingewiesen hatte. Mehrere Studien kamen daraufhin zu dem Schluss, dass die Entschädigungen deutlich überhöht sind: Die materiellen Güter sind zum Zeitpunkt der vorgesehenen Stilllegung fast komplett abgeschrieben, „entgangene Gewinne“ kann es kaum geben, da die geplanten Kohle- und damit Strommengen praktisch gleich blieben. Im Landtag wurde nun ein Antrag zu dieser Entschädigung abgelehnt und die Höhe der Entschädigungen seitens eines Ministers der Landesregierung verteidigt. Als Begründung wurde angegeben, dass die Planungen der LEAG deutlich zurückgefahren wurden und die Entschädigungen benötigt würden, um die Sanierung der Tagebaue sicherzustellen. Obwohl ein Gutachten der Landesregie-

zung vor zwei Jahren bescheinigt hatte, dass hierfür bereits ausreichende Rücklagen gebildet werden. Unter der Annahme von Planungen, die sich zwischenzeitlich faktisch nicht geändert hatten.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Seitens der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) werden für die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen Rückstellungen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches und keine Rücklagen gebildet. Gegenstand des gemeinsam durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg beauftragten Gutachtens „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau - Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohletagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG“ war die Untersuchung der bergbaubedingten Rückstellungen der LE-B zum Stichtag 31.12.2016. Nach dem Ende 2016 erfolgten Verkauf der Braunkohlesparte durch die schwedische Vattenfall AB an ein Konsortium um den tschechischen Gesellschafter EPH (Energetický a průmyslový holding a.s.) und den internationalen Finanzkonzern PPF Investments wurde durch die Energieholding Lausitz Energie AG (LEAG) Ende März 2017 das neue Revierkonzept für das Lausitzer Braunkohlerevier vorgestellt. Dieses Revierkonzept wich mit einem Kohlevorrat von ca. 1235 Mio. t in wesentlichen Bestandteilen vom o. g. Vattenfall-Verkaufsszenario A1 (Stichtag 31.05.2016) ab.

Zwischen dem im Verkaufsszenario A1 im Jahr 2016 genannten Kohlevorrat von ca. 876 Mio. t und dem mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz postulierten Restkohlevorrat 2020 in Höhe von ca. 850 Mio. t Braunkohle besteht keine direkte Korrelation, da hier neben den bereits erfolgten Abbaumengen der Jahre 2016 bis 2020 auch der dem Revierkonzept der LEAG aus dem Jahr 2017 zugrundeliegende o. g. Kohlevorrat zu betrachten ist. Zum Stand der bilanziellen und steuerlichen Abschreibungen von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern des Bergbauunternehmens wird hier auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B), der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K) und der Lausitz Energie Verwaltungs GmbH (LE-V) verwiesen. Zahlreiche Fragestellungen beziehen sich neben den brandenburgischen Tagebauen und Kraftwerken auch auf sächsische Anlagen und Gegebenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Brandenburg hinausgehen. Gleiches gilt für Zuständigkeiten der Bundesregierung im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes.

Frage 1: Wie änderten sich nach dem Kohleausstieg für die einzelnen Tagebaue der Lausitz die Planungen bezüglich Fördermengen gegenüber dem Szenario A1 aus dem Gutachten „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau“ vom 29. Oktober 2018? Wie groß ist der Unterschied der für den Abbau vorgesehenen Kohlemengen absolut und prozentual im Vergleich zu Szenario A1? Bitte tabellarisch für die einzelnen Tagebaue aufzuführen.

zu Frage 1: Dazu können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da das geänderte Revierkonzept der LEAG in Anpassung an das Kohleausstiegsgesetz noch nicht vorliegt.

Frage 2: Minister Steinbach behauptete am 27.02.2020 im Landtag, dass es viel weitergehende Pläne der LEAG gegeben habe, die durch den Kohleausstieg deutlich zurückgefahren wurden. Warum verwendete bereits 2018 das oben genannte Gutachten ausschließlich das Szenario A1?

zu Frage 2: Das Szenario A1 entsprach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Gutachtens damals aktuellen Business-Planung der LEAG.

Frage 3: Welche neuen Tagebau- oder Braunkohle-Kraftwerks-Vorhaben wurden nach der Übernahme durch EPH seitens der LEAG konkret durch Beantragung vorangetrieben? Welche hiervon gehen über das Szenario A1 hinaus? Welche mussten im Rahmen des Kohleausstiegs aufgegeben werden? Bitte tabellarisch samt Datum der Beantragung aufführen.

zu Frage 3: Im brandenburgischen Teil des Lausitzer Braunkohlereviere wurden keine Anträge für neue Tagebauvorhaben eingereicht.

Frage 4: Minister Steinbach behauptete am 27.02.2020 im Landtag, dass die Entschädigungen an die LEAG in Höhe von 1,75 Milliarden Euro auch für die Finanzierung der Sanierung der Tagebaue benötigt werden. Denn der Braunkohleplan wäre geändert worden, wodurch die Einnahmen nicht mehr genügen. Worin bestehen die Änderungen am Braunkohleplan im Vergleich zum Szenario A1 aus dem Gutachten „Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau“ vom 29. Oktober 2018? Wie erklärt sich angesichts dieser Änderungen ein Einnahmeausfall in welcher Höhe?

zu Frage 4: Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 5 „Strukturförderung in der Lausitz statt Konzernentschädigung“ der 10. Landtagsitzung am 27. Februar 2020 hat Herr Minister Prof. Dr.-Ing Steinbach ausgeführt, dass die LEAG bei ihren künftigen Cash-Flow-Erwartungen für den brandenburgischen Teil des Lausitzer Braunkohlereviere gemäß aktuellem Braunkohlenplan Welzow-Süd von einer Inanspruchnahme des Teilfeldes II und auch hinsichtlich der Laufzeit des Kraftwerkes Jänschwalde von einer Energieerzeugung bis ca. 2032 ausging. Von einem bereits geänderten Braunkohlenplan wurde nicht gesprochen. Ausgeführt wurde stattdessen, dass durch den jetzt erforderlichen Verzicht u. a. auf das Teilfeld II des Tagebaus Welzow-Süd und die kürzere Laufzeit des Kraftwerkes Jänschwalde Erlöse im Unternehmen fehlen, die kompensiert werden müssen, um die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen des Bergbauunternehmens finanzieren zu können. Über die genaue Höhe dieser Einnahmeausfälle kann nur das Unternehmen selbst Auskunft geben.

Frage 5: Was ist die offizielle Begründung der im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes vorgesehenen Entschädigung in Höhe von 1,75 Milliarden Euro an die LEAG?

Frage 6: Wie wurde diese Summe ermittelt?

Frage 7: Sind Teile dieser Entschädigung für die Sanierung von Tagebauen vorgesehen? Wenn ja: Bitte den entsprechenden Abschnitt des Kohleausstiegsgesetzes zitieren.

zu den Fragen 5, 6 und 7: Die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) und zugehörigem öffentlich-rechtlichen Vertrag (ÖRV) genannte Entschädigungssumme von 1,75 Mrd. € für die LEAG wurde vom Bund mit dem Bergbauunternehmen ohne Einbeziehung des Landes Brandenburg verhandelt. Zur Ermittlung der Höhe der verhandelten Entschädigungszahlungen kann die Landesregierung daher keine Auskunft geben. Die Begründung für Entschädigungszahlungen an die Unternehmen kann im Übrigen der Gesetzesbegründung zum Kohleausstiegsgesetz entnommen werden. Die Entschädigungszahlungen des Bundes für die Stilllegung der Braunkohleanlagen der LEAG sollen gem. §§ 44/45 KVBG

vollständig den an die im Rahmen der jeweiligen Vorsorgevereinbarungen der Länder Sachsen und Brandenburg zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen des Bergbaus mit der LE-B gegründeten Zweckgesellschaften zu Gute kommen und für die Rekultivierung/Wiedernutzbarmachung eingesetzt werden.

Frage 8: Wie wird sichergestellt, dass die Entschädigungen ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden? Wie erfolgt die Absicherung gegen eine mögliche Insolvenz des Betreibers?

zu Frage 8: Es ist vorgesehen, in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Unternehmen dazu Regelungen zu treffen. In den jeweiligen Anpassungen der Vorsorgevereinbarungen der Länder Sachsen und Brandenburg soll hierzu die weitere Unter-  
setzung erfolgen.

Frage 9: Wann bzw. unter welchen Voraussetzungen soll welcher Betrag dieser Entschädigung an die LEAG ausgezahlt werden?

zu Frage 9: Die Auszahlungsmodalitäten sind im § 45 KVBG geregelt.

Frage 10: Bestehen seitens der LMBV noch finanzielle Ansprüche (z. B. gegenüber der Bundesregierung, Landesregierungen ...) zur Sanierung von Tagebauen (etwa solchen aus DDR-Zeiten)? Wenn ja: Bitte Ansprüche samt Betrag tabellarisch auflisten.

zu Frage 10: Die LMBV hat keine finanziellen Ansprüche, sondern nimmt Aufgaben im Rahmen der Braunkohlesanierung wahr.

Frage 11: Wie hoch waren die Gewerbesteuererinnahmen aus dem Braunkohlesektor im Land Brandenburg in den Jahren seit dem Jahr 2000? Bitte nach Jahren auflisten.

zu Frage 11: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu branchenbezogenen Gewerbesteuererinnahmen vor. Im Übrigen würde auch das Steuergeheimnis des § 30 Abgabenordnung einer Offenlegung entgegenstehen.

Frage 12: Welche sonstigen Informationen zur Entwicklung der Profitabilität des Braunkohlesektors in Brandenburg kann die Landesregierung geben?

zu Frage 12: Aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen der LE-B, der LE-K bzw. der LE-V kann die Lage der Gesellschaften entnommen werden.

Frage 13: Wurde seitens der Landesregierung Brandenburg versucht, auf die Entschädigungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes Einfluss zu nehmen, etwa im Bundesrat? Wenn ja: Wann, durch wen, in welchem Gremium und mit welcher Zielsetzung?

zu Frage 13: Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 5 bis 7 dargelegt, wurde die im § 44 KVBG und im Entwurf des ÖRV genannte Entschädigungssumme in Höhe von 1,75 Mrd. € zwischen dem Bund und den Bergbauunternehmen ohne Einbeziehung des Landes Brandenburg verhandelt. Beim Kohleausstiegsgesetz handelt es sich um ein Einspruchsgesetz zu dem der Bundesrat auf seiner 992. Sitzung am 3. Juli 2020 keinen Antrag gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes gestellt hat. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war nicht Gegenstand des Bundesratsverfahrens.

Frage 14: Welche Flächen bestehender Tagebaue sind derzeit noch zu sanieren?

zu Frage 14: Alle noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen, die noch nicht ordnungsgemäß wieder nutzbar gemacht wurden sowie Flächen außerhalb der Bergaufsicht, soweit noch von diesen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können, sind noch zu sanieren.

Frage 15: Welche Flächen an geplanten Tagebauen werden bis zum Kohleausstieg noch hinzukommen?

zu Frage 15: Es müssen die Flächen wieder nutzbar gemacht werden, die bis zum Kohleausstieg noch in Anspruch genommen werden.

Frage 16: Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die Sanierung der derzeit noch nicht sanierten bestehenden Tagebaue sowie der auch nach dem Kohleausstieg noch geplanten Tagebaue?

zu Frage 16: Hierzu wird hinsichtlich der LE-B auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Die Landesregierung verfügt auch über keine Gesamtkostenaufstellung zu den Kosten der Braunkohlesanierung im Zuständigkeitsbereich der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Frage 17: Welche Beträge an Rücklagen wurden beim Verkauf der LEAG durch Vattenfall an EPH in welcher Form übertragen?

zu Frage 17: Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) liegt der Kaufvertrag zwischen der Vattenfall AB und dem Erwerberkonsortium EPH/PPF nicht vor. Zu übertragenen Rücklagen von Vattenfall auf die LEAG kann die Landesregierung daher keine Auskunft geben.

Frage 18: Sind der Landesregierung bei der LEAG in den letzten 20 Jahren Umwandlungen oder Entnahmen von Rücklagen zur Sanierung bekannt? Wenn ja: Wann, in welcher Höhe, sieht die Landesregierung hierdurch die Sanierung bedroht und war dieses Vorgehen rechters?

zu Frage 18: Der Landesregierung liegen keine Informationen über erfolgte Umwandlungen oder Entnahmen von für die Sanierung bestimmten Rücklagen bei der LE-B vor.

Frage 19: In welcher Höhe bestehen derzeit Sicherheiten und Rücklagen zur Sanierung der Tagebaue in der Lausitz? Gegebenenfalls tabellarisch nach den einzelnen Unternehmen/Gebietskörperschaften aufschlüsseln.

zu Frage 19: Seitens der LE-B wurden gem. im Bundesanzeiger veröffentlichtem Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2018 bergbaubedingte Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2018 in Höhe von 1.716,4 Mio. € gebildet. Sicherheitsleistungen für die Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der brandenburgischen Braunkohletagebaue wurden vom Land Brandenburg bisher nicht festgesetzt.

Frage 20: Gab es unabhängige Überprüfungen dieser Sicherheiten und Rücklagen? Wenn ja: Bitte tabellarisch aufführen, wann welche Sicherheit durch welche Institution überprüft wurde. Wenn nein: Warum nicht?

zu Frage 20: Der Jahresabschluss der LE-B wird durch unabhängige Wirtschaftsprüfer testiert. Ergänzend haben die Länder Brandenburg und Sachsen im Jahr 2018 Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Tudeshki von der TU Clausthal beauftragt eine Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohletagebaue der LE-B zum Stichtag 31.12.2016 durchzuführen.

Frage 21: Geht die Landesregierung davon aus, dass diese Rücklagen genügen, um die Sanierung der Tagebaue in der Lausitz abzuschließen?

zu Frage 21: Im Ergebnis des in der Antwort auf die Frage 20 genannten Gutachtens von Prof. Dr.-Ing. habil. Tudeshki aus dem Jahr 2018 wurde festgestellt, dass die Rückstellungsbildung der LE-B die steuerlichen Vorgaben gem. Handelsgesetzbuch abbildet. Die den Rückstellungen zugrundeliegenden Maßnahmen und Projekte sind plausibel und vollständig, die seitens der LE-B angewandte Methodik zur Berechnung der erforderlichen Höhe der bergbaubedingten Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung ist als richtig zu bewerten.

Frage 22: Wie wird sichergestellt, dass die Kosten der Tagebausanierung und Bergbaufolgeschäden nicht vom Steuerzahler getragen werden müssen?

zu Frage 22: Im Hinblick auf die absehbare Beendigung der Braunkohlegewinnung und Verstromung wurde seitens des Landes Brandenburg am 1. Juli 2019 eine Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde mit der LE-B abgeschlossen. Im Rahmen des darin zugrundeliegenden Konzeptes sollen über die Rückstellungsbildung nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches hinaus durch die LE-B ausreichende Finanzmittel zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen des Braunkohlebergbaus angespart werden. Im Hinblick auf die u. a. mit dem KVBG vorgegebene Beendigung der Braunkohlegewinnung und –verstromung bis spätestens Ende des Jahres 2038 ist diese Vorsorgevereinbarung zu überarbeiten und anzupassen.

Frage 23: Wie teilen sich die sanierten Tagebauflächen nach Nutzungsform auf? Bitte tabellarisch nach Art der Flächen (landwirtschaftliche Nutzfläche, Forst, Gewässer ...) und jeweiliger Fläche aufgliedern.

zu Frage 23: Der Landesregierung liegt eine Gesamtübersicht über die bisher wieder nutzbar gemachten Tagebauflächen, untergliedert nach den Nutzungsarten, nicht vor. Zielvorgaben für Folgenutzungsarten (Wasserflächen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Renaturierungs-/Sukzessionsflächen, Sonstige Flächen) sind den jeweiligen Braunkohleplänen zu entnehmen.

Frage 24: Welcher Anteil der ehemaligen Tagebauflächen in der Lausitz kann nach der Sanierung wieder für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden?

zu Frage 24: Der Landesregierung liegt keine Gesamtübersicht hierfür vor. Die Zielvorgaben für die Herstellung der Flächen zur landwirtschaftlichen Folgenutzung sind den jeweiligen Braunkohlen- und Sanierungsplänen zu entnehmen.

Frage 25: Wie sind die Besitzverhältnisse der Tagebauflächen vor, während und bei Abschluss der Rekultivierung?

zu Frage 25: Alle Flächen sind im Besitz des jeweiligen Unternehmens.

Frage 26: Welche Flächen werden im Anschluss der Sanierung verkauft? Bitte Gesamtfläche der verkauften Flächen, Art der Flächen (Landwirtschaft, Forst ...) und Verkaufserlös tabellarisch nach Jahren ab dem Jahr 2000 aufgliedert aufführen.

Frage 27: Wem kommen diese Verkaufserlöse zu?

zu den Fragen 26 und 27: Der Landesregierung liegen dazu keine umfassenden Informationen zur Veräußerung der Flächen vor, sodass eine Gesamtübersicht nicht vorliegt und auch nicht erstellt werden kann. Wem die Verkaufserlöse zufließen, hängt von den jeweiligen Regelungen zwischen den Vertragsparteien ab.

Frage 28: Welcher Anteil der Flächen wird im Anschluss der Sanierung verpachtet? Bitte Gesamtfläche der verpachteten Flächen, Art der Flächen (Landwirtschaft, Forst ...) und Pachterlöse tabellarisch nach Jahren ab dem Jahr 2000 aufgliedert aufführen.

Frage 29: Wem kommen diese Pachterlöse zu?

zu den Fragen 28 und 29: Analog der Antworten zu den Fragen 26 und 27 liegen der Landesregierung auch bezüglich der Pachtflächen keine umfassenden Informationen vor. Ergänzend wird hier auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.